Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Datum 13.03.2009
Dezernat I	Amt Amt 31	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0059/09**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Ausschuss für Umwelt und Energie	05.05.2009 09.06.2009	nicht öffentlich öffentlich

Thema: **Unterhaltungsmaßnahmen Alte Elbe; Fortgang nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom Januar 2008**

Nach dem o. g. Beschluss wurde seitens des zuständigen Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft daran gegangen, die gerichtlichen Vorgaben umzusetzen. Diese lauteten dahingehend, dass die Unterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich geeignet sind, eine Beeinträchtigung in einem Gebiet, das der Natura 2000–Richtlinie (FFH-Gebiet) unterfällt, zu verursachen. Das Gericht hat insbesondere dargestellt, dass bereits die Möglichkeit der Beeinträchtigung ausreicht, um ein entsprechendes Prüfungsverfahren auszulösen. Durch den Betreiber (LHW) ist von daher nachzuweisen gewesen, wo eine solche Beeinträchtigung durch beabsichtigte Maßnahmen nicht stattfindet bzw. wo eine solche Beeinträchtigung stattfinde und welche Kompensations- und Verminderungsmaßnahmen hierfür beabsichtigt seien. Zur Bewältigung dieser Aufgabenstellung wurde seitens des LHW erneut die TU Dresden, Fakultät Bauingenieurwesen, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik sowie ein Landschaftsplanungsbüro („Plan T“) aus Radebeul gebunden. Die Arbeit dieser beiden Institutionen wurde durch die bereits im Rechtsstreit gebundene Anwaltskanzlei flankiert.

Ziel der Arbeiten war, die geringst mögliche Beeinträchtigung des hier anzutreffenden Lebensraumes zu erreichen, um die Hochwassersicherheit herzustellen. Dementsprechend wurde seitens der TU Dresden der beschriebene Flussbereich nochmals mit einer genaueren Bemessung und Berechnung überzogen. Durch das Landschaftsplanungsbüro Plan T wurde gleichzeitig eine Erfassung der Lebensraumtypen und einzelner Arten durchgeführt. Für aufgefundene Lebensraumtypen und –arten wurden entsprechende Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert. Im Einzelnen wurden folgende Lebensraumtypen aufgefunden:

- „Flüsse mit Schlammbänken“ (LRT 3270),
- „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430),
- „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ (91E0).

Geschützte Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie:

- Fischotter (Lutra lutra)
- Biber (Castor fiber)
- Rotbauchunke (Bombina bombina)

- Kammmolch (Triturus cristatus)
- Rapfen (Aspius aspius)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossillis)
- Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)
- Lachs (Salmo salar)
- Heldbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)
- Eremit (Osmoderma eremite)
- Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel (Euphydrias maturna)
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides)

Sowohl die angesprochenen Lebensraumtypen wie auch die vorgefundenen Arten stellen unterschiedliche Ansprüche an ihren jeweiligen Lebensraum, bzw. erfordern unterschiedliche Maßnahmen zum Erhalt. Kurz gefasst lässt sich ausführen, dass die Ansprüche der Arten sich jedoch nicht deutlich von den Ansprüchen der jeweiligen Lebensraumtypen abheben. Daher sollen in dieser kurzen Abhandlung auch nur die Lebensraumtypen näher betrachtet werden.

Zum Lebensraumtyp 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren - kommt das Planungsbüro im Zusammenhang mit vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen zu einer hohen Beeinträchtigung die insbesondere durch die Befahrung der Flächen zustande komme. Der Lebensraumtyp 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder - wird im Zusammenhang mit den Rodungsmaßnahmen sehr hoch beeinträchtigt, so dass für beide Lebensraumtypen in der Klassifizierung der naturschutzfachlichen Wirkung das Gutachten die Maßnahmen als „erheblich“ wertet. Der Lebensraumtyp 3270 - Flüsse mit Schlammbänken - hingegen, weißt im Zusammenhang mit den vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen „keine“ Beeinträchtigung auf. Hierzu hat das Planungsbüro ausgeführt, dass dieser Lebensraumtyp durch die natürliche Sukzession ohnehin in Gefahr besteht, durch weiteren Aufwuchs verloren zu gehen, sich umzuwandeln in den Lebensraumtyp Weichholzaue. Von daher seien Maßnahmen wie Schnitt- und Rodung in regelmäßigen Abständen geeignet, den Lebensraumtyp in seinem Bestand zu sichern.

Angelegt an diese Erkenntnisse bestand nun die Aufgabe der Fachleute der TU Dresden darin, verschiedene Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit, das heißt im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Wasserspiegel zu beurteilen. Hierzu wurden 3 Varianten gebildet, die in ihren einzelnen Tätigkeiten aufeinander „aufsattelten“.

- **Variante 1 – Gehölzentnahme in ausgewählten Teilbereichen:**
  Hierunter fallen Holzungen und Gehölzentnahmen auf ca. 5,7 ha, von denen 4,95 ha in Form von Rodungen, Entfernung einschließlich Wurzelwerk wie 0,75 ha auf Flächen stattfindet, auf denen der Gehölzbestand „auf den Stock“ gesetzt. Bestandteil dieser Variante ist der vollständige Erhalt des LRT 91 E0, allerdings inklusive der Entnahme standortfremder Einzelgehölze wie Eschen, Ahorn oder Bastardpappel. Wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahme ist auch der Erhalt bzw. die Wiederherstellung des LAT 3270 Flüsse mit Schlammbänken. Wie bereits oben beschrieben, ist dieser Lebensraumtyp durch die natürliche Entwicklung bedroht, so dass zu seinem Erhalt Eingriffe nötig sind. Weiterhin fallen unter die Variante 1 die Rodung von Ufergehölzen außerhalb der Flächen des Lebensraumtyps 91 E0. Diese bestehen im Wesentlichen auf der linken Seite vom Cracauer Wehr bis ca. 200 m in nördlicher Richtung sowie ca. 300 m südlich der Kanonenbahn bis 115 m nördlich der Anna-Ebert-Brücke; weiterhin ca. 200 m nördlich der Anna-Ebert-Brücke bis ca. 450 nördlich der

Anna-Ebert-Brücke, zwischen beiden Brücken des Friedensbrückenzuges und ein ca. 100 m langer Abschnitt 300 m südlich der Mündung der Alten Elbe in die Stromelbe. Auf der rechten Seite besteht die Maßnahme der Rodung einer 1300 m² großen Fläche nördlich der Radwegbrücke (Wasserfallbrücke) und in der Gehölzaufnahme eines 400 m langen Abschnitts zwischen Anna-Ebert-Brücke und Friedensbrückenzug in der zweiten Reihe hinter dem LRT 91 EO (zur Landseite hin).

- **Variante 2 – zusätzlicher Sedimentabtrag im Bereich von Auflandungen (Sand- und** Kieshegern): Zusätzlich zu der Variante 1 soll hier ein Sedimentabtrag durch Abschieben der so genannten Sand- und Kiesheger erfolgen. Hiermit ist beabsichtigt, eine verbesserte Dynamik des Sediments herzustellen (Abtrag im Hochwasser Fall) und damit eine Verbesserung der Abflusseigenschaften. Seitens Plan T wird diese Maßnahmen ebenfalls als Unterhaltungsmaßnahme zu Gunsten LRT 3270 gesehen.

- **Variante 3 – zusätzliches Entfernen sonstiger Abflusshindernisse. In dieser Variante** ist die Entfernung insbesondere baulicher Anlagen dargestellt. Diese bestehen einmal in der Kanonenbahn, dem aufgeständerten Radweg unterhalb der Anna-Ebert-Brücke (linksseitig), der Kleingärten auf der Höhe des Kleinen Cracauer Wasserfalls bis hin zur Friedensbrücke.

Die hydraulische Wirkung dieser Varianten stellen sich wie folgt dar:

- **Variante 1:**
  Senkung des Höchstwasserstandes im Bereich der Alten Elbe (Abzweig bis Anna-Ebert-Brücke um 2,5 bis 4 cm; im Fernfeld, bis hinauf nach Westerhüsen (Elbkilometer 316,5) 1 – 2,5 cm;

- **- Variante 2:**
  Senkung des Hochwasserspiegels in der Alten Elbe zwischen Abzweig und Anna-Ebert-Brücke 2,4 – 4 cm, lokal begrenzt Senkung bis zu 5 cm; im Fernfeld 1 – 2,5 cm;

- **Variante 3:**
  Senkung des Hochwasserspiegels im Bereich der Alten Elbe (Abzweig bis Anna-Ebert-Brücke von 4 – 6 cm; im Fernfeld von 1 – 4 cm.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Deiche kommt die TU Dresden bei allen Varianten zum Ergebnis, so dass „der Freibord mehr als 0,5 m nahezu entlang der gesamten Deichstrecke in der Alten Elbe“ betrage. „Lediglich stromab der Anna-Ebert-Brücke wurde ein geringerer Freibord ermittelt. Allerdings wird die Überflutungsfläche in diesem Bereich nicht durch Deiche, sondern durch die Höhenlage des Geländes bzw. der Straße begrenzt an.“

Zwischenergebnis:
Die hier ermittelten Maßnahmen und ihre Auswirkungen haben eine deutlich geringere Senkung des Hochwasserspiegels der Alten Elbe zur Folge als noch im Gutachten 2006 angenommen. Dies hat nach unserer Einschätzung die Ursache einerseits in der inzwischen genaueren Vermessung des Abflussprofils einerseits wie auch in der bereits an die Verträglichkeitsmaßstäbe des FFH-Gebietes angelegten Maßnahmen. Auffällig ist allerdings, dass auch radikale Maßnahmen, wie z.B. die Brückenentfernung nicht an die Wirkungen der Begutachtung aus dem Jahr 2006 heranreichen, in der noch von 12 bis zu 20 cm Senkung des Wasserspiegels die Rede war.

Weiteres Vorgehen:

Nach dem bereits im Wege einer Vorabstimmung ganz wesentliche Maßnahmen zwischen Wasserfall und Anna-Ebert-Brücke in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden durchgeführt wurden (Rodung im Bereich der Lebensraumtypen 3270 und Abschieben der Sandbänke), steht für den Landesbetrieb zur Zeit die wesentliche Aufgabe darin, nunmehr das FFH-Verträglichkeitsverfahren einzuleiten, um im Schwerpunkt unterhalb der Anna-Ebert-Brücke Maßnahmen zu definieren, zu bewerten und ggf. zu kompensieren, die im Sinne des Hochwasserschutzes erforderlich sind.

Seitens der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde wurden die ermittelten Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich des Bereichs oberhalb der Anna-Ebert/Kanonenbahn-Brücke mit Genugtuung aufgenommen. Sie bestätigen die Einschätzung, dass der dortige Bereich einerseits hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Hochwasserschutz eine größere Wirkung hat und andererseits hinsichtlich seines Schutzanspruchs weniger strenge Anforderungen stellt.

Holger Platz